

# RS OGH 1963/12/6 1Ob185/63, 7Ob625/81, 10Ob30/16h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.12.1963

## Norm

ABGB §139  
ABGB §144  
ABGB §147  
ABGB §169b

## Rechtssatz

Auf elterliche Pflegebefugnisse und Erziehungsbefugnisse - hier das der unehelichen Mutter nach § 169 ABGB - kann ohne gerichtliche Genehmigung nicht verzichtet werden. Selbst ein gerichtlich genehmigter Verzicht bewirkt grundsätzlich nur eine Suspension dieser Befugnisse, die wieder aufleben, wenn es das Wohl des Kindes erheischt.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 185/63  
Entscheidungstext OGH 06.12.1963 1 Ob 185/63  
Veröff: EvBl 1964/194 S 295
- 7 Ob 625/81  
Entscheidungstext OGH 25.06.1981 7 Ob 625/81  
Vgl aber; Beisatz: Verzicht nicht möglich, daher vermag seine gerichtliche Genehmigung keine Rechtswirkungen nach sich zu ziehen. (T1)
- 10 Ob 30/16h  
Entscheidungstext OGH 13.04.2016 10 Ob 30/16h  
Auch; nur: Auf elterliche Pflege? und Erziehungsbefugnisse kann ohne gerichtliche Genehmigung nicht verzichtet werden. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1963:RS0009683

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

22.07.2020

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)